

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindegemeinderates des Evangelischen Kirchspiels

Krippenhna., den 27.09.2023

Zur heutigen Sitzung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche Einladung erschienen:

S. Zulauf	S. Meißner	B. Schaefer	M. Barth	D. Albrecht	K. Engelhardt
.....
K. Engelhardt	E. Fitschen	H. Benisch			
.....

Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt ..9... Anwesend sind ...8 .. Mitglieder. Die Sitzung ist beschlussfähig.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftwort und Gebet.
Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

Das Ev. Kirchspiel Krippenhna ist Träger der Friedhöfe in Badrina, Hohenprießnitz, Krippenhna, Lindenhayn, Naundorf, Rödgen, Wölkau und Zschepplin.

Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende Beschlüsse gefasst.

Kreis der Bestattungsberechtigten Personen

Abweichend von der Regelung des § 3 Absatz 2 FriedhG EKM dürfen auf den Friedhöfen des Kirchspiels Krippenhna, auch Personen, die nicht ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet des Friedhofsträgers hatten, beigesetzt werden. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung des FH-Trägers.

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Für die Friedhöfe des Kirchspiels Krippenhna gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

1. Auf dem Grabmal sind mind. Folgende Daten der Verstorbenen zu vermerken: Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr
2. Zur Abdeckung der Grabstätten dürfen keine eingefärbten Materialien verwendet werden
3. Abweichend von der Regelung des § 36 Absatz 3 Nr. 3 FriedhG EKM dürfen die Grabstätten höchstens 60 % mit wasserundurchlässigem Material bedeckt sein
4. Urnengemeinschaftsanlagen und friedhofsgepflegte Reihengräber werden vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Wenn keine Stelle dafür vorgesehen ist, darf auch nichts abgelegt werden. Die Errichtung von individuellen Grabmalen ist unzulässig. Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr der Beigesetzten werden auf einer Namenstafel vermerkt. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Gemeinschaftsgrabanlagen und Verbot anonymer Bestattungen

Abweichend von der Regelung des § 33 Absatz 2 FriedhG EKM werden, neben Vor- und Zuname auch Geburts- und Sterbejahr auf dem vom FH-Träger zu diesem Zweck errichteten baulichen Anlagen zentral öffentlich einsehbar vermerkt.

